

Das Handwerk im 20. Jahrhundert

Eine historische Bilanz handwerklicher Selbstverwaltung

Das Handwerk im Kaiserreich

Der entscheidende Satz, der bestimmend wurde für die Entwicklung des deutschen Handwerks und seiner Organisationen im 20. Jahrhundert, ist unter Paragraph 103 des "Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung" im Reichsgesetzblatt vom 6. August 1897 nachzulesen. Kaiser Wilhelm II. verordnet "im Namen des Reiches und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags": "Zur Vertretung der Interessen ihres Bezirks sind Handwerkskammern zu errichten."

Die am 24. Juni 1897 vom Deutschen Reichstag mit einer zuvor nicht erwarteten Mehrheit von 183 zu 113 Stimmen verabschiedete Novellierung der Reichsgewerbeordnung ist mit ihren Bestimmungen zur Bildung von (freien) Innungen und Zwangsinnungen, Innungsausschüssen und Innungsverbänden sowie insbesondere von Handwerkskammern nicht mehr und nicht weniger als eine erste, und wie sich bald zeigen sollte, entwicklungsträchtige deutsche "Handwerksordnung". Sie mündete geradlinig ein in die moderne Organisationsstruktur des Handwerks mit ihrem wirkungsvollen Zusammenspiel von überfachlichen und fachlichen Elementen, von Handwerkskammern und Fachverbänden und ihren Mitglieds- wie Spitzenorganisationen, als da sind die Innungen und Kreishandwerkerschaften, Landesinnungsverbände und Bundesinnungsverbände, die Bundesvereinigung der Fachverbände des Deutschen Handwerks, der Deutsche Handwerkskammertag und der Zentralverband des Deutschen Handwerks.

Vom 1. April 1900 an, überwiegend sogar an diesem Tage oder aber kurz zuvor oder danach entstanden auf dem Territorium des damaligen Deutschen Reiches 71 Handwerkskammern, darunter die Handwerkskammer Heilbronn und die heutigen baden-württembergischen Kammern in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Reutlingen, Stuttgart und Ulm.

Klare Aufgabenstellung

Die Väter der Gewerbeordnungsnovelle von 1897 lehnten bei der Institutionalisierung der Handwerkskammern von vornherein verwaschene, auslegungsfähige Formulierungen ab und setzten sich erfolgreich für klare Aufgabenstellungen ein, die eine bemerkenswerte Identität mit den Kammer-Normen der gültigen Handwerksordnung aufweisen! Der Handwerkskammer liegt insbesondere ob:

1. die nähere Regelung des Lehrlingswesens;
2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
3. die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;
4. die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung.

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerkes oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten, gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

Gründung einer Kammerorganisation

Obwohl es im Gesetz von 1897 keine Festlegungen zur Bildung von Kammerzusammenschlüssen gab, kam es noch im Geburtsjahr der meisten Handwerkskammern - im November 1900 - zur Gründung einer Kammerorganisation. Aus der Taufe gehoben wurde ein "Deutscher Handwerks- und Gewerbe-Kammertag" als freie Vereinigung der Meister aus 71 Handwerkskammern. Zum Nahziel seiner handwerkspolitischen Anstrengungen wurde der Kleine Befähigungsnachweis erklärt, der Meisterbrief als Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen.

Ein "Teilerfolg" wurde aber erst 1908 erzielt: "Kaiser Wilhelm II., von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.", verordnete am 30. Mai 1908 - wiederum nach vorheriger Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages - folgende "Abänderung der Gewerbeordnung": "In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben." Damit aber war der "Kleine Befähigungsnachweis" kleiner ausgefallen, als vom Handwerk erhofft, er hatte den Makel, daß rechtlich gesehen jedwede Meisterprüfung in jedwedem anderen Handwerksberuf zur Ausbildung berechtigte.

"Fabrik und Handwerk" erhitzten die Gemüter

Die handwerkspolitischen Aktivitäten des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages konzentrierten sich nach dem Erreichen des Kleinen Befähigungsnachweises auf die aus den Erfahrungen mit den 1897er-Reformen weiter zu ziehenden Konsequenzen. In den Mittelpunkt gerückt wurde dabei die eindeutige Abgrenzung zwischen "Fabrik und Handwerk". Dazu bestand auch aller Anlaß; denn die Behörden "entführten" immer mehr Handwerksbetriebe aus den Handwerkskammern in die Obhut der Handelskammern. Und das in einem Umfang, der zur Existenzfrage für die Handwerkskammern, für die Handwerksorganisation schlechthin auswuchs. Die Handwerkskammern liefen dagegen Sturm. Da setzte der 1. Weltkrieg den Hoffnungen auf eine handwerksgerechte Weiterentwicklung der Handwerksgesetzgebung ein jähes Ende.

Das Handwerk in der Weimarer Republik

Dem völligen Wandel des staatlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens nach dem 1. Weltkrieg stand ein Handwerk gegenüber, das noch dem traditionellen berufsständischen Denken verhaftet war und sich der Mangelerscheinungen des Krieges, verbunden mit einer galoppierenden Inflation zu erwehren hatte.

Handwerkspolitische Konsequenz konnte vor diesem Hintergrund nur sein, "dem Handwerk inmitten der freiheitlichen kapitalistischen Wirtschaftsentfaltung einen Bezirk berufsständisch gebundener Kooperationswirtschaft zu sichern". Dafür wurden die Kräfte gebündelt: Bereits am 15./16. Oktober 1919 wurde in Hannover ein "Reichsverband des Deutschen Handwerks" gegründet. Dieser "Organisation der Organisationen" schlossen sich in kurzer Zeit alle bestehenden Handwerksorganisationen an, Handwerkskammern und Fachverbände, Gewerbevereine und Genossenschaften, Handwerksbünde und Fürsorgeversicherungen.

Handwerkspolitische Erfolge blieben zunächst Rarität. Es sollte bis 1929 dauern, ehe ein weiterer raumgreifender Schritt hin auf eine "Reichshandwerksordnung" getan werden konnte.

Am 11. Februar 1929 erließ der Reichstag die dritte und letzte handwerksrechtliche Ergänzung der Gewerbeordnung größeren Stils, die sog. Handwerksnovelle. Sie verpflichtete die Handwerkskammern zur Führung einer "Handwerksrolle" als amtliches Verzeichnis "derjenigen Gewerbetreibenden, die im Bezirk der Kammer selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe ausüben".

Der hohe handwerkspolitische Rang dieses Gesetzgebungsschrittes liegt in den mit der Einführung der Handwerksrolle verbundenen Änderungen des Wahlrechts zu den Handwerkskammern und der Abgrenzung zwischen Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern. Das bis dahin gültige, komplizierte korporative Wahlrecht von 1897 wurde abgelöst durch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht aller selbständigen Handwerker im Kammerbezirk. Das neue Wahlrecht schrieb allerdings auch vor, daß alle Berufsgruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Vollversammlung vertreten sein mußten. Die Kammern wären damit vor ein nahezu unlösbares Problem gestellt worden, wäre ihnen nicht der Ausweg der Absprache in Form der "Friedenswahl" eröffnet worden. Die Wahlordnung besagte nämlich: "Wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, gelten die darin Aufgeführten ohne weiteres als gewählt. Schon 1930 wurde in Heilbronn denn auch die erste Friedenswahl praktiziert und so geschah das auch in der Zukunft.

Die Erwartungen des Handwerks auf ein umfassendes Handwerksgesetz wurden 1929 allerdings ein weiteres Mal tief enttäuscht, weil die immer wieder geforderte "Aufwertung" des kleinen zu einem großen Befähigungsnachweis ausblieb. Der mit der Novelle verbundene handwerksrechtliche Fortschritt wurde dabei verkannt. Die Handwerksrolle als Grundlage für die Bildung von Zwangsinnungen unterband eben nicht nur das bis dahin lautstark beklagte "Entführen" von Handwerksbetrieben als "Fabriken" in das Handelsregister, mit der Präzisierung des Handwerksbegriffs wurde sie letztlich zum wertvollen Schrittmacher für den Großen Befähigungsnachweis.

Der die Weltwirtschaftskrise auslösende "Schwarze Freitag" an der New Yorker Börse am 25. Oktober 1929 mit seinen aus hoher Auslandsverschuldung resultierenden, verheerenden, voll auf das Handwerk durchschlagenden Folgen für die deutsche Wirtschaft, markiert auch das vorläufige Ende aller positiven wirtschaftlichen und organisatorischen Entwicklungen. Ständig wachsende Arbeitslosigkeit und eine staatliche Interventionspolitik, die sich in immer schneller aufeinander folgenden und vornehmlich die mittelständischen Wirtschaftsbereiche hart treffenden Notverordnungen niederschlug, die damit verbundenen behördlichen Regulierungen und

Preisüberwachungen und nicht zuletzt eine alle Dämme brechende Schwarzarbeit erschütterten Handwerk wie den Mittelstand insgesamt in den Grundfesten.

Ausgesprochener wirtschaftlicher Pessimismus, zutiefst ausgehöhltes Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der Regierungen und Parteien, gepaart mit Unzufriedenheit über eine offensichtliche Ohnmacht der eigenen Organisation, gaben im besonders notleidenden Handwerk - wie im gesamten Mittelstand - einen idealen Nährboden für die Nationalsozialisten ab, die mit demagogischem Geschick und sorgfältig auf die Forderungen des Handwerks abgestimmten Versprechungen für eine durchgreifende Änderung der Zustände Hoffnung auf eine bessere Zukunft machten.

Man muß sich die wirtschaftliche Not der Handwerksmeister und -meisterinnen verdeutlichen, um die aus tiefer Verzweiflung resultierende Hoffnungslosigkeit und Resignation zu verstehen, die nur zu oft in Existenznot befindlichen Handwerker den Heilung aller wirtschaftlichen und sozialen Wunden verheißenden Nationalsozialisten geradewegs in die Arme trieb.

Umsatzrückgänge um 50 Prozent allein in den Jahren von 1929 bis 1932 von 22,3 Mrd. Reichsmark auf nur noch 9 - 10 Mrd. Reichsmark, eine noch drastischerer Einkommenschwund um fast zwei Drittel, von 4 Mrd. Reichsmark auf 1,5 Mrd. Reichsmark beschreiben die Krise eindrucksvoll.

Das Handwerk im "Dritten Reich"

Unmittelbar nach Hitlers "Ermächtigung" am 23. März 1933 bekam das Handwerk zu spüren, was es für eine Bewandnis mit dem Nationalsozialismus hatte. Das "Führerprinzip" war rigoros zu verwirklichen.

Von März bis Juni 1933 war in allen Bereichen der Handwerksorganisationen die Besetzung der Führungspositionen durch NSDAP-Mitglieder zu vollziehen:

Die "Gleichschaltung" konnte in der Regel reibungslos durchgeführt werden, nur selten gab es Widerstand. Immerhin mußte in Heilbronn das Württembergische Wirtschaftsministerium verfügen, daß der Vorsitz der Handwerkskammer an einen Parteigenossen zu übertragen sei.

Zigtausende von verdienten, bewährten ehrenamtlichen wie hauptamtlichen Amtsträgern wurden unter Umgehung bestehenden Rechts um ihre Ämter gebracht. In der Regel wurden mißliebige Präsidenten oder Obermeister einfach "weggelobt", indem man sie - ob sie wollten oder nicht - in den Rang von "Ehrenvorsitzenden" erhob.

Um sich der Repräsentanten der Spitzenorganisationen zu entledigen, wandten die Nationalsozialisten subtilere Methoden an.

Am 3. Mai 1933 wurde in einer außerordentlichen Vollversammlung des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks der Vorstand per Satzungsänderung derart erweitert, daß die Mitglieder der NSDAP in der Mehrheit waren. Der erweiterte Vorstand beschloß die Gründung eines "Reichsstandes des Deutschen Handwerks" für die im Reichsverband zusammengeschlossenen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Organisationen des deutschen Handwerks sowie Vertreter der Gesellen-

schaft, "um die Organisation neu zu regeln und das Handwerk im neuen Geist zu erziehen".

(Gesetzes-) Vorarbeit des Handwerks wird ungeniert genutzt

Unter ungenierter Ausnutzung der seit 1921 von der Berufsorganisation ausgearbeiteten, in den Wirren der letzten zwanziger Jahre "steckengebliebenen" Gesetzentwürfe, die Ausdruck eines jahrzehntelangen handwerkspolitischen Ringens um die Bildung einer Pflichtorganisation und vor allem um die Einführung des Großen Befähigungsnachweises waren, wurden bis 1935 alte, bis ins Revolutionsjahr 1848 zurückzufolgende handwerkspolitische Forderungen erfüllt. Vor allem wurde der seit Generationen angestrebte Große Befähigungsnachweis, mit der Meisterprüfung als Voraussetzung für die selbständige Betätigung im Handwerk und die Ausbildung von Lehrlingen, gesetzliche Wirklichkeit. Ein "Verzeichnis der Gewerbe, die handwerksmäßig betrieben werden können" umfaßt - von Bäcker bis Zimmerer - 72 Gewerbe mit insgesamt 227 Gewerbearten.

Die Erfüllung der alten Handwerksforderungen übertünchte hohe Qualitätsverluste im Bereich der Selbstverwaltung. In Vollzug des Führerprinzips wurde die Aufsicht über die Handwerkskammern dem Reichswirtschaftsminister übertragen- und das nicht nur im Sinne einer Rechtsaufsicht, sondern auch einer weitgehenden, die Handlungsspielräume der Kammern eng begrenzenden Fachaufsicht.

Die Kammern wurden von den Machthabern zielstrebig zu Instrumenten der staatlichen Planwirtschaft umfunktioniert mit dem erklärten Ziel der "optimalen kriegswirtschaftlichen Nutzung" der Leistungskraft des Handwerks. Sie wurden zu Handlangern einer rigorosen "Arbeitskräftebeschaffung" zugunsten der Rüstungsbetriebe degradiert. Sie hatten "Erzeugungsschlachten" in der Heimat zu führen , um die "Materialschlachten an der Front" zu gewinnen.

Die das Handwerk fördernden Gesetze und Verordnungen wurden zu Makulatur und mündeten ein in die formale Auflösung der Handwerkskammern und des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages. Am 1. April 1943 gab es keine überfachliche Selbstverwaltung des Handwerks in Deutschland mehr.

Das Handwerk in den vier Besatzungszonen

Die Zerschlagung des Dritten Reiches, die bedingungslose Kapitulation und der damit verbundene totale Zerfall jeder staatlichen und wirtschaftlichen Ordnung stellten die "davongekommenen" Handwerksbetriebe vor nie dagewesene Aufgaben. Fast eine ganze Fachkräftegeneration war auf Hitlers Schlachtfeldern gefallen, verschollen oder noch in Kriegsgefangenschaft. Selbst einfachste Materialien fehlten. Aus helfen mit dem Lebensnotwendigsten war angesagt und ließ zunächst keine Zeit für die Reanimierung der demokratischen Selbstverwaltungsstrukturen oder gar handwerkspolitische Aktivitäten. Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften und Innungen, die im späteren Verlauf des Jahres 1945 allmählich ihre Arbeit wiederaufnehmen wollten oder konnten, stießen im lokalen wie regionalen Bereich rasch an die Grenzen des Besatzungsrechts.

Ende 1945 war Deutschland in vier Zonen unter britischer, russischer, französischer und amerikanischer Militärregierung eingeteilt: Die Franzosen übernahmen Südwestdeutschland südlich der Autobahn Ulm-Karlsruhe und schufen neben "Südbaden" das "Land des Zufalls" Südwürttemberg-Hohenzollern. Auf der anderen Seite der Autobahn gehörten die nördlichen Teile Württembergs und Badens zur amerikanischen Besatzungszone, aus denen durch die Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung das Land Württemberg-Baden gebildet wurde.

Briten setzen Maßstäbe

Am frühesten und am weitesten kamen die britischen Besatzungsbehörden dem Handwerk entgegen. Schon am 15. September 1945 wurde die NS-"Wirtschaftskammer" aufgelöst und damit die Wiederherstellung der organisatorischen Selbständigkeit von Industrie und Handel auf der einen, des Handwerks auf der anderen Seite realisiert.

In der französischen Besatzungszone gestattete die Militärregierung unter Wiedereinführung der demokratischen Wahlverfahren grundsätzlich, die bis dahin bestehenden Organisationsstrukturen. Die Militärregierung stimmte auch schon früh, nämlich im Oktober 1945 der Wiedererrichtung von Handwerkskammern zu, indem sie mit Erlaß Nr. F 4038 die Errichtung einer Handwerkskammer "durch interessierte Handwerker" in Freiburg zuließ. Sie hob damit die "Wirtschaftskammern" aus der Zeit des Dritten Reiches de facto auf, gegen den Widerstand der Industrie- und Handelskammern, die sich auf Grund der allgemeinen Gültigkeit der nach dem Kriege bestehenden Wirtschaftsgesetze als Nachfolgeorganisationen der Gauwirtschaftskammern verstanden und dementsprechend neue Handwerkskammern für überflüssig hielten.

Neues Recht - alter Wortlaut

Das Handwerk in der französischen Besatzungszone konnte auf das Weiterbestehen des "alten" Handwerksrechts setzen. So erließ die Landesdirektion für Wirtschaft für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns am 5. November 1946 eine "Rechtsordnung zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)" die fast vollständig aus einer wörtlichen Wiedergabe der 1. Handwerksordnung vom 15. Juni 1934 und der 3. Handwerksordnung vom 18.1.1935 bestand. Und die am 2.9.1949 für Rheinland-Pfalz erlassene sowie die am 21.9.1949 für Baden zwar noch erlassene (dort aber nicht mehr in Kraft gesetzte) Handwerksordnung waren mehr oder weniger wortgetreue Abschriften des württemberg-hohenzollerischen Modells.

Crash in der US-Zone

Auf eine wie immer auch geartete Handwerksordnung sollte das Handwerk in der amerikanischen Besatzungszone vergeblich warten. Einem anfänglich durchaus verheißungsvollen Wiederaufbau in den überkommenen Organisationsstrukturen, z.B. mit der Gründung der Handwerkskammer Aachen noch vor der deutschen Kapitulation, folgte am 29. November 1948 der totale Crash: Die US- Militärregierung führte per Direktive in den vier Ländern ihres Machtbereichs die schrankenlose Gewerbe-freiheit ein.

Marsch in die sozialistische Planwirtschaft

In der sowjetischen Besatzungszone zeichnete sich schon früh die mit der kompromißlosen Umsetzung kommunistisch-zentralistischer Planwirtschafts-Ideologie verbundene Verstaatlichung der Wirtschaft samt des Handwerks ab. Alle Bemühungen, handwerkliche Selbstverwaltungsstrukturen wiederzubeleben, wurden von der sowjetischen Militäradministration SMAD von vornherein unterbunden. Mit den Befehlen Nr. 160 und 161 vom 27. Mai 1946 wurden die Innungen in "Berufsgruppen" ohne Körperschaftsstatus umgewandelt und zu unselbständigen Untergliederungen der "Kreisgeschäftsstellen" von staatlich gesteuerten Handwerkskammern degradiert, die zunächst auf Landesebene, später in der DDR auf Bezirksebene zugelassen wurden. Alle "sonstigen bestehenden freiwilligen Organisationen des Handwerks" wurden kurzerhand aufgelöst, überregionale Zusammenschlüsse verboten.

Die Handwerker in Ost und West waren von nun an gezwungen, getrennte Wege zu gehen.

Das Handwerk in der Bundesrepublik Deutschland

Während sich zwischen West und Ost der Eisernen Vorhang des Kalten Krieges zu senken begann und sich das Handwerk Ost fast übergangslos einem neuen diktatorischen System ausgesetzt sieht, formierten sich im Westen die Handwerker, um die Zonengrenzen zu überwinden und gemeinsam für die Wiederherstellung eines einheitlichen Handwerksrechts auf der Grundlage der bewährten Formen der Selbstverwaltung und Organisationsstrukturen einzutreten. Am 10. Dezember 1947 wurde eine "Zentralarbeitsgemeinschaft des Handwerks im vereinigten Wirtschaftsgebiet" (ZAG) mit Sitz in Frankfurt gegründet. Konsequentermaßen sprachen die Gründungsmitglieder von einer "Übergangslösung", einem "Provisorium", das nur bis zur Herstellung der deutschen Wirtschaftseinheit Bestand haben sollte.

In "grundsätzlichen Forderungen des Handwerks" wurden von der ZAG die bestimmenden Leitlinien der Handwerkspolitik der kommenden Jahre fixiert, Wünsche und Forderungen von einem erstaunlichem Weitblick und einer - teilweise - geradezu atemberaubenden Aktualität. Stichworte wie Erhaltung des Großen Befähigungsnachweises, und Schaffung eines alle Handwerksorganisationen einschließenden Bundesverbandes waren herausragende Ziele.

Dessen Gründung erfolgte am Mittwoch, dem 30. November 1949. Die neue, für das Bundesgebiet errichtete Spitzenvertretung des Handwerks erhielt den Namen ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS.

Mitglieder wurden die einzelnen Handwerkskammern und die einzelnen Zentralfachverbände. Dazu kamen sonstige, dem Handwerk nahestehende Einrichtungen, wie Genossenschaften, berufsständische Versicherungen und das Deutsche Handwerksinstitut. Der ZDH konstituierte sich als eingetragener Verein, "bis auf weiteres" mit Sitz in Bonn.

Gleichzeitig schlossen sich die Handwerkskammern in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin in einer Vereinigung der Handwerkskammern im Bundesgebiet zusammen - wegen rechtlicher Bedenken unter vorläufiger Zurückstellung der eigentlich vorgesehenen Bezeichnung "Deutscher Handwerkskammertag". Parallel dazu

vereinigten sich die zentralen Fachverbände in der Vereinigung der Zentralfachverbände des Handwerks.

Erster Präsident des ZDH und damit erster "Handwerkspräsident" der Nachkriegsgeschichte wurde in Boppard in geheimer Abstimmung der 49jährige Töpfermeister Richard Uhlemeyer, Präsident der Handwerkskammer Hannover. Als Zielsetzungen der ZDH-Handwerkspolitik nannte er:

"Die volle Berücksichtigung der besonderen volks- und sozialwirtschaftlichen Funktionen des selbständigen Handwerks in der staatlichen Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik, die Wiederherstellung eines einheitlichen deutschen Handwerksrechts nach den bewährten Grundsätzen der organisch gewachsenen deutschen Handwerksordnung. Nicht zuletzt die Zusammenarbeit mit den Handwerksgesellen. Das Handwerk kennt in seinen Werkstätten keinen Klassenkampf und keine unüberbrückbaren Gegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer."

Ein großer Wurf

Auch 50 Jahre nach dem bestimmenden Ereignis von Boppard hat die dort gefundene Organisationsstruktur des Handwerks - von den unvermeidlichen Modifikationen abgesehen - festen Bestand. Sie war ein großer Wurf, wie damals zurecht "mit Genugtuung" festgestellt wurde. Den Verantwortlichen von Ehren- wie Hauptamts-Seite war es gelungen, "das zusätzliche Problem des Zusammenfügens zweier verschiedener, sowohl in der rechtlichen Struktur und organisatorischen Reichweite, als insbesondere auch in den Funktionen voneinander abweichender Organisationsformen zu lösen". Als besonders vorteilhaft erwies sich, daß die unter seinem gemeinsamen Dach vereinigten Handwerkskammern und Fachverbände Kontroversen - insbesondere bei der Schaffung der neuen Handwerksordnung - intern austragen und nach außen geschlossen auftreten konnten.

Nur wenig später, Ende Oktober 1950, wurde im Deutschen Bundestag ein rund drei Jahre dauerndes Gesetzgebungsmarathon zur Schaffung einer Handwerksordnung in Gang gesetzt. Ein parlamentarischer Sonderausschuß Handwerk absolvierte nicht weniger als 53 Sitzungen, ehe das "Gesetz zur Ordnung des deutschen Handwerks" am 26. März 1953 vom Deutschen Bundestag in zweiter und dritter Lesung einstimmig mit den Stimmen aller demokratischen Parteien verabschiedet werden konnte. Trotz verfassungsmäßiger Bedenken gab auch der Bundesrat am 24. April 1954 seine Zustimmung. Am 24. September 1953 trat die "Handwerksordnung" in Kraft.

Zeit kostete dabei, daß das Handwerksrecht unter das sog. Vorbehaltsrecht des Besatzungsstatuts fiel. Erst nach persönlicher Intervention durch Bundeskanzler Adenauer nahmen die Amerikaner im September 1953 ihre für Süddeutschland und Bremen geltenden Direktiven betreffend Einführung der Gewerbefreiheit zurück.

Die "Deutsche Handwerksordnung" in der Fassung von 1953 schreibt praktisch die seit 1897 erstrittenen handwerksrechtlichen Normen und organisationspolitischen Entscheidungen fest, insbesondere die Gliederung der Organisation in einen überfachlichen Kammer- und einen fachlichen Verbandsbereich, und bildet so - wie sich bald herausstellt - eine solide Basis für die Entwicklung gesunder, leistungsfähiger Handwerksbetriebe und Organisationen.

Maßgeblich dafür sind vor allem:

- **der große Befähigungsnachweis**, der zur Eintragung in die Handwerksrolle und damit zur selbständigen Führung eines Handwerksbetriebs, zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt ist, und zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt;
- **die Anerkennung der handwerklichen Berufsausbildung und -fortbildung** als geschlossenes System mit den drei Stufen Lehrling - Geselle - Meister in der abschließlichen Zuständigkeit der Handwerkskammern;
- **Die Bestätigung der Handwerkskammern** als echte Selbstverwaltungskörperschaften in Form der Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Pflichtmitgliedschaft unter der Rechtsaufsicht der obersten Landesbehörde;
- **die Mitwirkung der Gesellen** in Form der Drittelparität: die gewählten Mitglieder der Vollversammlungen und Vorstände der Handwerkskammern haben sich zu einem Drittel aus Handwerksgelesen der kammerzugehörigen Betriebe zusammenzusetzen;
- **die Festlegung der Innungsverbände** als juristische Personen des Privatrechts mit freiwilliger Mitgliedschaft der Innungen - in der besonderen Funktion der Arbeitgeber-Vertretung für Tarifabschlüsse mit den Arbeitnehmerorganisationen.

Unberührt bleibt die seit Ende 1949 bestehende Organisationsstruktur der Handwerksorganisation.

Auf Uhlemeyer folgt Wild

Am 7. November 1954 verliert das deutsche Handwerk seinen ersten Präsidenten. Völlig unerwartet wird Richard Uhlemeyer im Alter von erst 54 Jahren aus tötigem Schaffen herausgerissen. Nachfolger wird im Februar 1955 der Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern, der 54jährige Bäckermeister Josef Wild.

HwO mit dem Grundgesetz vereinbar

Am 17. Juli 1961 beendet das Bundesverfassungsgericht eine von 1953 an dauernde Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit der Handwerksordnung. Es verkündet, daß "Paragraph 1 und Paragraph 7, Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung vom 17. September 1953) mit dem Grundgesetz vereinbar" sind. Damit wird das bis dahin umstrittene Kernstück der Handwerksordnung, die Regelung des großen Befähigungsnachweises in vollem Umfange, ohne Vorbehalt, als verfassungsmäßig anerkannt.

Doch schon bald erwies sich eine Novellierung der Handwerksordnung zur Anpassung an technologische Entwicklungen als notwendig. Als "Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung" passierte es am 23. Juni 1965 das Plenum des Deutschen Bundestages und trat am 16. September 1965 in Kraft. Vorrangiges Ziel war, den Handwerksbetrieben den Anschluß an den technisch-wirtschaftlichen Fortschritt zu

ermöglichen und ihnen die Chance zu geben, auf erkennbare Entwicklungen und sich daraus ergebende strukturelle Veränderungen frühzeitig zu reagieren.

Dem dient vor allem eine elastischere Gestaltung des großen Befähigungsnachweises: Der Begriff des "verwandten Handwerks" wird wieder eingeführt. Der Handwerker erhält die Möglichkeit, seinen Betrieb auf verwandte Handwerke auszudehnen, ohne daß er für diese Handwerke zusätzliche Meisterprüfungen ablegen muß. Wer eine Meisterprüfung im Handwerk abgelegt hat, soll also auch in verwandten Handwerken tätig werden können. Neu in die Handwerksordnung eingeführt werden in Fortentwicklung des Handwerksrechts 40 "handwerksähnliche Gewerbe".

Generationenwechsel an der Spitze

Ein Generationenwechsel vollzieht sich im Juni 1972 in der Stadthalle von Bonn-Bad Godesberg. Als Nachfolger des 70jährigen Joseph Wild wird der 45jährige Paul Schnitker neuer Handwerkspräsident.

Schnitker sah sich vom Tage der Amtsaufnahme am 1.1.1973 an massiven Angriffen der Gewerkschaften auf Handwerksordnung und Struktur der Handwerksorganisation ausgesetzt. Sie führten zu einem 15jährigen, mit außerordentlicher Hartnäckigkeit geführten Rechtsstreit zwischen den Gewerkschaften, vertreten durch die IG Metall, und ZDH/DHKT über die Rechtmäßigkeit der Mitgliedschaft der Handwerkskammern in den beiden handwerklichen Spitzenorganisationen. Die im Kern auf Reduzierung der handwerkspolitischen Einflußnahme auf Staat, Wirtschaft und Gesellschaft durch Aushebelung der handwerklichen Organisationsstrukturen zielende Auseinandersetzung ging in mehreren "Akten" durch alle Rechtsinstanzen bis hin zum Bundesverwaltungsgericht. Sie alle bestätigten letztendlich die bestehenden Organisationsstrukturen des Handwerks.

Die Spitzenorganisationen des Handwerks hatte sich in den siebziger Jahren noch an ganz anderer "Front" zu bewähren. Pläne zur Reform der beruflichen Bildung drohten das duale System auszuhöhlen, die Handwerkskammern auf abhängige Hilfsfunktionen zu beschränken und damit die handwerkliche Selbstverwaltung in ihrem Kernbereich auszuhebeln.

Die angeblich "notwendigen bildungspolitischen Entscheidungen" führten zu einer schweren Schlappe für die rot-gelbe Regierungskoalition. Das Bundesverfassungsgericht erklärte am 10. Dezember 1980 das am Ende aller Gesetzgebungsversuche stehende Ausbildungsplatzförderungsgesetz für nichtig.

Nun erst gaben die regierenden Bildungspolitiker nach. Am 1. Januar 1982 wurde ein neues Berufsbildungsförderungsgesetz verabschiedet, mit dem vorerst einmal Abschied von der - auch heute noch in der politischen Diskussion befindlichen und bei Lehrstellenmangel regelmäßig aus der Schublade geholten - Umlagefinanzierung genommen wurde. Und regierungsamtlich wurde nun zugestanden: "Die Erfordernisse und Möglichkeiten einer finanziellen Förderung der Berufsausbildung in der Zukunft sollen zumindest mit den an der Berufsbildung Beteiligten erörtert und geprüft werden, bevor über eventuelle Maßnahmen entschieden wird..."

Lehrstellenrekorde aus eigener Kraft

Wie sehr die "Bildungsreformer" falsch lagen, wurde vom Handwerk schon in den ausklingenden siebziger Jahren mit überzeugenden Ausbildungsleistungen nachgewiesen. Aus eigener Kraft, aus dem überkommenen Selbstverständnis heraus, dem Gemeinwohl verpflichtet zu sein, und damit ohne staatlichen Zwang und Druckmittel, wie Ausbildungsplatzabgaben, aber auch aus der Gewißheit, damit einem Facharbeitermangel in der Zukunft vorzubauen, steigerten die Handwerksmeister ihre Ausbildungsanstrengungen von Jahr zu Jahr und trugen so maßgeblich zur Bewältigung des sich ständig höher auftürmenden "Schülerberges" bei.

Auf der Höhe des Schülerberges wurden 1980 243 403 neue Lehrverträge abgeschlossen. Die Gesamtzahl der Lehrlinge stieg damit über die 700 000 - Grenze auf genau 702 786, eine Rekordmarke, die bis zur Jahrtausendwende unübertroffen geblieben ist. Vom Tiefpunkt im Jahre 1971 mit nur noch 405 000 war damit die Zahl der Handwerkslehrlinge um rd. 300 000 = 42 Prozent auf fast 703 000 gesteigert worden. Das war letztlich auch eine Demonstration für die Handwerksordnung und den Großen Befähigungsnachweis als Basis der qualifizierten, weltweit anerkannten Aus- und Weiterbildung im Handwerk.

Handwerkspolitik gewinnt europäische Dimension

Die Handwerkspolitik gewann Ende der 70er Jahre rasch eine neue europäische Dimension. "Brüssel" entwickelte sich zunehmend zum Platz wirtschaftspolitischer Impulse, Weichenstellungen und Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf Klein- und Mittelbetriebe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks reagierte frühzeitig und gründete zusammen mit den Verbänden der Klein- und Mittelbetriebe aus Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Frankreich, Italien, Großbritannien und Dänemark die Europäische Union des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe (UEAPME).

Selbstbewußt wies die europäische Interessenvertretung des Handwerks beim Antrittsbesuch bei der EG-Kommission auf die Bedeutung des Mittelstandes in Europa hin: "Über 90 % der Unternehmen sind Klein- und Mittelbetriebe. Sie beschäftigen zwei Drittel der Erwerbsbevölkerung in der Gemeinschaft". Um so mehr komme es auch in Europa auf eine Konditions- und Leistungssteigerung der Klein- und Mittelbetriebe an.

Den historischen Ereignissen der Jahre 1989/90 mit der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit und damit auch der – noch vor der politischen Einheit vollzogenen – Wiedervereinigung des Handwerks in Deutschland gingen im Sommer 1987 bzw. 1989 zwei die Handwerkspolitik der Zukunft maßgeblich bestimmende personelle Veränderungen an der Spitze des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks voraus:

Die neue Spitze: Späth und Schleyer

Am 10. Juni 1987 wurde auf dem Deutschen Handwerkstag in Wiesbaden der Präsident des Bayerischen Handwerkstages und der Handwerkskammer für München und Oberbayern, der 49jährige Diplomingenieur Heribert Späth, Bauunternehmer in München, zum neuen Handwerkspräsidenten gewählt. Ihm wurde am 14. Juni 1989

beim Deutschen Handwerkstag in Friedrichshafen am Bodensee mit dem 44jährigen Hanns-Eberhard Schleyer ein neuer ZDH-Generalsekretär zur Seite gestellt, als Nachfolger des in den Ruhestand tretenden Dr. Klaus-Joachim Kübler. Späth und Schleyer sehen sich nur zu bald vor eine einzigartige historische Herausforderung gestellt: Die Wiedervereinigung des deutschen Handwerks.

Die Wiedervereinigung des deutschen Handwerks

Das Handwerk hatte bei der deutschen Wiedervereinigung eine Vorreiterrolle inne: Es praktizierte die deutsche Einheit lange bevor die politische Einheit vollzogen werden konnte. Bereits am 30. Mai 1990 traten die damals 15 Handwerkskammern der DDR aufgrund eines einstimmig gefaßten Beschlusses ihrer demokratisch gewählten Gremien der Spitzenorganisation des deutschen Handwerks, dem ZDH, und dem Deutschen Handwerkskammertag bei. Am 21. Juni 1990 folgten die Fachverbände des Handwerks der ehemaligen DDR. Sie schlossen sich über die einzelnen Bundesfachverbände in der damaligen Bundesrepublik Deutschland der Bundesvereinigung der Fachverbände des Deutschen Handwerks und damit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks an. Die Einheit des Handwerks wurde am 21. Juni 1990 im sächsischen Zwickau in einer Großkundgebung mit einem gemeinsamen Manifest dokumentiert: "Ein Handwerk – eine Stimme!"

Als die Mauer fiel, waren vom privaten Handwerk in der DDR nur noch 82.672 Betriebe mit 262.651 Beschäftigten übriggeblieben, die fast 60 % des Gesamtumsatzes im Handwerk bestritten. Die restlichen 40 % entfielen auf die nach mehrmaligen Verstaatlichungsaktionen noch 2.718 Produktionsgenossenschaften mit 163.662 Beschäftigten.

Die in 40 Jahren DDR immer stärker reduzierten, deformierten und der zentralen staatlichen Planung untergeordneten Betriebe, ihre Inhaber, Familienangehörigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hatten sich – allen Gängelungen und nicht selten massivsten Repressalien zum Trotz – mit solcher Zähigkeit, Flexibilität und einem solchen Improvisationstalent dem Willkürsystem entzogen und dabei die traditionellen Werte des Handwerks weitergetragen, daß die "Wende im Handwerk" mit einem Schwung betrieben wurde, der das Handwerk zur treibenden Kraft der deutschen Wiedervereinigung machte. Weder das Zerschlagen der handwerklichen Selbstverwaltung noch die Unterbindung jedweder fachlichen und regionalen oder gar DDR-weiten Kommunikation, weder die Degradierung der Handwerkskammern zu Planerfüllungs-Verwaltungen der SED noch die Eingliederung des Handwerks auf der untersten Verwaltungsebene in die "örtliche Verwaltungswirtschaft" haben das an Freiheit und Eigenverantwortung orientierte, "traditionelle", auch am Gemeinwohl orientierte Verhalten des Handwerks auslöschen können.

In einer überwältigenden Welle der Solidarität gingen die Handwerker aus Ost und West aufeinander zu. Wenig später gab es wieder ein einheitliches deutsches Handwerksrecht. Mit Wirkung vom 27. Juli 1990 wurde die Handwerksordnung der Bundesrepublik Deutschland auf das Gebiet der DDR übertragen.

Wie kaum zuvor in der deutschen Geschichte, wurde in den folgenden Jahren am Wiederaufblühen des Handwerks im Osten Deutschlands deutlich, daß selbständiges Unternehmertum – eine Kultur der Selbständigkeit – und Selbstverwaltung die Schlüssel zu Innovationen, Investitionen und Arbeitsplätzen sind.

Neues Domizil: Europa-Hauptstadt Brüssel

Trotz der Bündelung aller Kräfte auf die Wiedervereinigung des Handwerks, wurden die europäischen "Pflichten" nicht vernachlässigt. Um durch Präsenz vor Ort die Interessen des Mittelstandes in Europa effektiver unterstützen zu können, wurde am 27. Juni 1990, nur eine Woche nach der Kundgebung zur Wiedervereinigung des deutschen Handwerks in Zwickau, in Brüssel ein Büro des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks eröffnet. Es dient seitdem als "Frühwarnsystem" für politische Entwicklungen, die die Interessen des deutschen Handwerks in besonderem Maße berühren, und "Brückenkopf" für politische Interventionen bei den Gemeinschaftsorganen.

Weit über Europa hinaus, engagiert sich das Handwerk heute auch weltweit. 113 Partnerschaften unterhalten die deutsche Handwerkskammern und Fachverbände, davon 81 in Mittel- und Osteuropa und 32 in Entwicklungs- und Schwellenländern. Diese Partnerschaften konzentrieren sich auf die Stärkung der Partnerkammern und -verbände in ihrer Funktion als leistungsfähigere Selbstverwaltungsinstitutionen, Service-Einrichtungen und Interessenvertretungen ihrer Mitgliedunternehmen.

Handwerksordnung wird weiter fortgeschrieben

Eindeutiger Schwerpunkt der Handwerkspolitik in den 90er Jahren war die erneute Anpassung der Handwerksordnung an die seit 1965 eingetretenen technischen, wirtschaftlichen, strukturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen, und zwar ohne politischen Druck – aus eigener Kraft.

Am 2. Dezember 1993 wurde vom Deutschen Bundestag die Handwerksordnung in insgesamt 64 Positionen geändert. Im Zentrum der neuen Bestimmungen standen die Regelungen, die verbesserten Leistungen aus einer Hand dienen:

Wer bereits ein Handwerk betreibt, kann jetzt auch Arbeiten in anderen Handwerken ausführen, wenn sie das Leistungsangebot seines Handwerks wirtschaftlich ergänzen. Wer bereits als Handwerker tätig ist, darf sich auch in anderen Handwerken betätigen, wenn er die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen hat. Einzelhandwerker und Personengesellschaften des Handwerks können sich in anderen Handwerken betätigen, die mit ihrem eigenen Handwerk in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sofern sie einen Betriebsleiter mit der entsprechenden Qualifikation in dem anderen Handwerk anstellen.

Stärkung der handwerklichen Selbstverwaltung

Durch die novellierte Handwerksordnung wurde auch die Rechtsstellung der Arbeitnehmer verbessert. Gemeinsamen Vorschlägen von ZDH, DGB und Kolping folgend, wurde festgelegt, daß die Wahlen zu den Vollversammlungen der Kammern durch direkte Wahlen erfolgen und nicht mehr durch ein Wahlmännersystem. Außerdem werden nicht nur Gesellen, sondern auch andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung wahlberechtigt für die Ausschüsse und Organe der Handwerkskammern. Sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber ist nun die deutsche Staatsangehörigkeit keine Wahlbarkeitsvoraussetzung für die Wahlen in die Gremien der Handwerksorganisationen.

Weiter wurde u. a. das Gewicht der von den Handwerkskammern betreuten handwerksähnlichen Gewerbe beträchtlich erhöht. Die Anlage B der Handwerksordnung wurde um 10 auf nunmehr 50 Tätigkeitsfelder erweitert.

Im Februar 1998 wurde auch die Anlage A der Handwerksordnung novelliert.

Es blieb dem neuen, dem 5. Präsidenten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks in der Nachkriegszeit, dem seit 01.01.1997 amtierenden Dieter Philipp, Präsident der Handwerkskammer Aachen, vorbehalten, sozusagen "aufatmend" eine zwar nicht unumschränkte, aber doch überwiegende Zufriedenheit mit der letzten HwO-Novellierung des zu Ende gehenden Jahrhunderts zum Ausdruck zu bringen:

Zahlreiche Gewerbe wurden gestrafft und moderner zugeschnitten. Aus 127 Handwerksberufen wurden dadurch 94, die handwerksähnlichen Gewerbe erhöhten sich auf 57. Was aber nicht heißt, daß es nun weniger Ausbildungsmöglichkeiten gibt. Das Gegenteil wird durch eine zweite Neuerung erreicht: Für ein Handwerk können künftig mehrere Ausbildungsordnungen erlassen werden.

Parallel zur Novellierung der Handwerksordnung wurde auch eine Reform der Handwerksorganisation vorangetrieben, wiederum ohne politischen Druck, aus eigener Kraft. Eine Vielzahl von Innungen hat inzwischen fusioniert, auch Innungen unterschiedlicher Handwerke bündelten im Sinne von mehr handwerklichen Leistungen aus einer Hand ihre gleichgelagerten wirtschaftlichen Interessen mit Hilfe einer gemeinsamen Geschäftsstelle. Zunehmende Kooperationen und Fusionen von Kreis-Handwerkerschaften erfüllen die Vorgabe, Energien zu bündeln, Dienstleistungspakete für die Betriebe zu schnüren und die Beratung und Hilfe für die Betriebe zu professionalisieren. Die Organisationsreform dauert an. Sie ist ein zwar langwieriger, aber erfolgreicher Prozeß, der nur von den Betroffenen selbst aus eigener Einsicht in die Notwendigkeit zu Ende gebracht werden kann.

150 Jahre nach dem ersten Handwerker- und Gewerbekongreß, 100 Jahre nach der Gründung der Mehrzahl der deutschen Handwerkskammern und des Deutschen Handwerkskammertages, 50 Jahre nach der Gründung des Zentralverbandes des deutschen Handwerks, nimmt das Handwerk einen zentralen Platz in Deutschland, in der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft ein. Es ist mit 850.000 Betrieben, in denen sechs Millionen Menschen arbeiten, und 600.000 Lehrlingen Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Dieses selbstbewußte Handwerk bringt alle Voraussetzungen mit, die Zukunft in Europa erfolgreich zu gestalten.

Literaturhinweis. Ausführlich ist die Geschichte des Handwerks im 20. Jahrhundert beschrieben in der Publikation des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks „Ein Handwerk – eine Stimme“ von Herbert Blume. (Siehe Publikationen)

Zur Geschichte des Handwerks

Eine Auswahl von Zahlen - Daten – Fakten 1900 - 2000

Das Handwerk im Kaiserreich

- | | |
|-----------------|---|
| 06. August 1897 | Kaiser Wilhelm II. erlässt das Gesetz „betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung“. Damit tritt eine erste deutsche „Handwerksordnung“ in Kraft |
| Ab April 1900 | Gründung der neuen Handwerkskammern |
| November 1900 | Gründung des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-kammertages |
| 30. Mai 1908 | Einführung des Kleinen Befähigungsnachweises mit der Meisterprüfung als Voraussetzung für die Ausbildung von Lehrlingen |

Das Handwerk in der Weimarer Republik

- | | |
|-------------------|---|
| Oktober 1919 | Gründung des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks |
| 16. November 1922 | Deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag wird öffentlich-rechtliche Körperschaft |
| 11. Februar 1927 | Die „Handwerksnovelle“ verpflichtet die Handwerkskammern eine Handwerksrolle als Verzeichnis aller selbständigen Handwerker zu führen |

Das Handwerk im „Dritten Reich“

- | | |
|-------------------|--|
| 19. April 1933 | „Richtlinien zur Gleichschaltung der Innungen“ leiten rigorose Einführung des „Führerprinzips“ im Handwerk ein. Ablösung aller demokratisch gewählten Amtsträger durch Nationalsozialisten |
| 3. Mai 1933 | Gleichschaltung des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks durch Proklamation des Reichsstandes des Deutschen Handwerks |
| 01. Oktober 1933 | Auflösung des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks |
| 29. November 1933 | Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks |

24. Januar 1934	Ernennung eines Reichshandwerksführers
18. Januar 1935	Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks: Einführung des Großen Befähigungsnachweises mit dem Meisterbrief als Voraussetzung für die selbständige Betätigung im Handwerk und die Ausbildung von Lehrlingen
20. April 1942	Gauwirtschaftskammer-Verordnung, Eingliederung der Handwerkskammern in die Gauwirtschaftskammern (ab 1. April 1943)
27. April 1943	Auflösung des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-kammertages, Eingliederung in die Reichswirtschaftskammer

Das Handwerk in den Besatzungszonen

01. Februar 1945	US-Militärbehörden genehmigen Neugründung der Handwerkskammer Aachen
27. Mai 1946	Sowjetische Militäradministration wandelt Handwerksinnungen in Berufsgruppen ohne Körperschaftsstatus um.
05. November 1946	Rechtsordnung zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns bringt Rückkehr zur Rechtslage von 1935
06. Dezember 1946	„Verordnung des Zentralamtes für Wirtschaft in der britischen Besatzungszone über den Aufbau des Handwerks“ stellt das Handwerksrecht von 1935 wieder her.
11. – 13. Juni 1947	Tagung von Handwerkskammern und Fachverbänden der britischen und der amerikanischen Zone, Verabschiedung von „Grundsätzen der Handwerkspolitik“
22. Oktober 1948	Gründung einer „Vereinigung der Handwerkskammern der Westzonen“ auf dem ersten „Deutschen Handwerkstag“ der Nachkriegszeit in Frankfurt/Main
29. November 1948	Einführung der totalen Gewerbefreiheit in der amerikanischen Besatzungszone

Das Handwerk in der Bundesrepublik Deutschland

30. November 1949	Gründung des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH), der Vereinigung der Handwerkskammern im Bundesgebiet und der Vereinigung der Zentralfachverbände des Handwerks (BFH), Richard Uhlemeyer erster Handwerkspräsident
26. März 1953	Der Deutsche Bundestag beschließt nach fast dreijährigen Beratungen mit den Stimmen aller demokratischen Parteien das „Gesetz zur Ordnung des Deutschen Handwerks“
24. September 1953	Die deutsche Handwerksordnung tritt in Kraft
07. November 1954	Richard Uhlemeyer †
25. Februar 1955	Josef Wild Handwerkspräsident
01. Juli 1961	Deutscher Bundestag verabschiedet das Gesetz zur Regelung der Alterssicherung für das Handwerk
17. Juli 1961	Bundesverfassungsgericht bestätigt Verfassungsmäßigkeit der deutschen Handwerksordnung
7. Juli 1964	EWG-Regelung für das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr in Europa
23. Juni 1965	Der Deutsche Bundestag verabschiedet das „Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung“, das eine dynamische Anpassung des Handwerks an den technisch-wirtschaftlichen Fortschritt ermöglicht
01. Januar 1973	Paul Schnitker Handwerkspräsident
10. Mai 1975	Gründung der Europäischen Union des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe (UEAPME)
1. Januar 1979	Erstmals wird mit Paul Schnitker ein Handwerkspräsident und Handwerksmeister Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses der deutschen gewerblichen Wirtschaft

1983	Europäisches Jahr des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe
10. Juni 1986	Bundesverwaltungsgericht bestätigt Rechtmässigkeit der Mitgliedschaft der Handwerkskammern beim Zentralverband des Deutschen Handwerks und beim Deutschen Handwerkskammertag
01. Januar 1988	Heribert Späth Handwerkspräsident
Das Handwerk in der Deutschen Demokratischen Republik	
9. August 1950	Gesetz zur Förderung des Handwerks beschränkt das Privathandwerk auf Kleinbetriebe. Gründung von Landeshandwerkskammern in der DDR
20. August 1953	Verordnung über die Umbildung der Vertretungen des Handwerks: Auflösung der Landeshandwerkskammern, Bildung von Bezirkshandwerkskammern
18. August 1955	Verordnung über die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) leitet Kollektivierung im Handwerk ein
12. Juni 1972	DDR verstaatlicht 1.700 Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) mit 120.000 Mitarbeitern durch Umwandlung in „Volkseigene Betriebe“
12. Februar 1976	Ministerratsbeschluss zur „Förderung privater Einzelhandelsgeschäfte, Gaststätten und Handwerksbetriebe für Dienstleistungen im Interesse der weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung“ leitet „Wende“ in der DDR-Handwerkspolitik ein
März 1977	SED-Zentralkomitee versucht durch „Massnahmen zu Gunsten des Handwerks“ den ständig wachsenden Mangel an Reparatur- und Dienstleistungen zu stoppen
09. November 1989	Das Handwerk in der DDR zählt nur noch 82.672 private Betriebe mit 262.651 Beschäftigten sowie 2.178 PGH mit 163.663 Beschäftigten. 1949 gab es noch 303 821 Betriebe mit 858 000 Beschäftigten
21. Dezember 1989	Auf der Grundlage der Handwerksordnung der Bundesrepublik Deutschland wird in Erfurt mit Walter Bachmann erstmals in der DDR der Präsident einer Handwerkskammer frei gewählt

30. Mai 1990 Handwerkskammern der DDR treten dem ZDH und dem Deutschen Handwerkskammertag als Gastmitglieder bei

21. Juni 1990 Wiedervereinigung des Deutschen Handwerks in Zwickau. Fachverbände der DDR werden Gastmitglieder der Bundesvereinigung der Fachverbände des Deutschen Handwerks und des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks

12. Juli 1990 Handwerksordnung der Bundesrepublik Deutschland in der DDR in Kraft gesetzt

Das Handwerk im wiedervereinigten Deutschland

27. Juni 1990 Zentralverband des Deutschen Handwerks eröffnet Europäisches Büro in Brüssel

26. November 1990 Heribert Späth erster gesamtdeutscher Handwerkspräsident
Das Ost-Handwerk wird durch Erweiterung des ZDH-Präsidiums von 16 auf 22 Mitglieder in die Führungsstrukturen des ZDH einbezogen

02. November 1993 Bundestag novelliert Handwerksordnung, Neuerungen in 94 Positionen

24. November 1994 ZDH-Vollversammlung beschliesst eine alle Ebenen einbeziehende Organisationsreform als „Daueraufgabe“

31. März 1995 Erste Handwerkszählung im wiedervereinigten Deutschland: Handwerk und handwerksähnliche Gewerbe zählen 839 000 Betriebe mit 6,5 Millionen Beschäftigten, darunter 632 000 Lehrlinge . Das Umsatzvolumen beläuft sich auf rd 1000 Milliarden DM.

01. Januar 1997 Dieter Philipp Handwerkspräsident

13. Februar 1998 Novellierung der Handwerksordnung: Aus 127 werden 94 Handwerksberufe, die Zahl der handwerksähnlichen Gewerbe wächst von 50 auf 57

Juli 1999 Umzug des ZDH von Bonn nach Berlin in das neue Haus des Deutschen Handwerks in der Mohrenstraße 20/21

7.-11. Juni 2000 Festveranstaltung 100 Jahre Handwerksorganisationen in Berlin (Schauspielhaus und Gendarmenmarkt)